



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 9/2010 vom 01.07.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung für die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit des Schwarzwildes bis auf führende Bachen	Seite 4
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 01303/2010/71	Seite 4
Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-113 (2307) Az.: 66.33.11-098 (2658)	Seite 5 Seite 5
Zweckvereinbarung über die abfallwirtschaftliche Kooperation im Bereich der Bio- und Grünabfallverwertung	Seite 6 - 9
Zweckvereinbarung über die abfallwirtschaftliche Kooperation im Bereich der Altpapierverwertung und -vermarktung	Seite 10 - 12

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz	
Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta	Seite 13
Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechts für den Bereich „Philosophenweg/Ovelgönne/Ortsumgehung“	Seite 13 - 14
Bauleitplanung der Stadt Diepholz	
36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz	Seite 15 - 16
Bebauungsplan Nr. 68 A „Landriede II“	Seite 16 - 18
Bebauungsplan Nr. 80 „Kielweg-West“	Seite 18 - 20

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Hüste

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüste für das Haushaltsjahr 2010 Seite 20 - 21

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2010 Seite 21 - 22

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2010 Seite 23 - 24

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2010 Seite 24 - 25

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2010 Seite 25 - 27

Samtgemeinde Barnstorf

Flecken Barnstorf

3. Änderung der Satzung des Flecken Barnstorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ - Teilaufhebung Mehrgenerationenhaus - Seite 27 - 29

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2010 Seite 29 - 30

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Asendorf

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf Seite 30 - 31

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme
Bebauungsplan Nr. 21(92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“ Seite 31 - 32

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Wehrbleck

Satzung zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Gemeinde Wehrbleck als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) Seite 33 - 35
Bebauungsplan Nr. 7 „Im Neuen Lande“ der Gemeinde Wehrbleck Seite 35 - 37

Samtgemeinde Siedenburg

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Samtgemeinde Siedenburg Seite 37
1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 der Samtgemeinde Siedenburg Seite 38

C Bekanntmachungen anderer Stellen

AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Bassum

Übertragung von Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom Landkreis Diepholz auf die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Bassum Seite 39 - 51

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien

Seite 52 - 53

Seite 53 - 54

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Beschluss der Jahresrechnung 2009

Seite 54

Landkreis Diepholz

Verordnung für die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit des Schwarzwildes bis auf führende Bachen

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S 100), zuletzt geändert am 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 708), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 14.06.2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die sich aus der Verordnung über die Jagdzeiten (Bund) vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487), ergebenden Schonzeiten für Schwarzwild mit Ausnahme führender Bachen werden aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, Wildhege und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden vorübergehend aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft und am 31.03.2014 außer Kraft.

Diepholz, den 14.06.2010
Landkreis Diepholz
Der Landrat
- Stötzel -

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.06.2010 - Aktenzeichen: 63 DH 01303/2010/71 -

Herrn Karl Friedrich Dünnemann hat die Errichtung von drei Lagerbehälter aus Stahlbeton mit Befüll- und Entnahmestation und den Betrieb der Gesamtanlage mit 850 Mastschweinen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wetschen
Flur	39
Flurstück	17/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-113 (2307)

Die Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau je eines Rahmendurchlasses in der Kleinen Wasserlöse (Gemarkung Stuhr, Flur 8, Flurstücke 106, 98/4 und 73/5) und der Großen Wasserlöse (Gemarkung Stuhr, Flur 8, Flurstücke 74/1, 80/4 und 70/2) beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Seebode

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-098 (2658)

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband, Georgstraße 4, 26919 Brake, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau eines Regenrückhaltebeckens und eines Gewässerausbaus auf dem Grundstück Gemarkung Twistringern, Flur 2, Flurstück 61/7 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Seebode

**Zweckvereinbarung über die
abfallwirtschaftliche Kooperation im Bereich der
Bio- und Grünabfallverwertung**

zwischen der

Stadt Delmenhorst

Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst,

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

und dem

Landkreis Diepholz

Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,

vertreten durch den Landrat

- nachstehend Landkreis genannt -

Präambel

Sowohl die Stadt als auch der Landkreis haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Siedlungsabfallentsorgung stoffstromspezifisch ausgerichtet. Ein wesentlicher Bestandteil beider - jeweils langfristig ausgerichteter - Abfallwirtschaftskonzepte ist eine weitgehende stoffliche und energetische Verwertung von **Bio- und Grünabfällen** für die im jeweiligen Verfügungsbereich bzw. in der Entsorgungspflicht stehenden Mengen. Beide öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger grenzen nachbarschaftlich direkt aneinander und kooperieren in der Metropolregion Bremen-Oldenburg auch in weiterer Hinsicht eng miteinander.

Zum wirtschaftlichen Vorteil beider Partner wird im Rahmen dieser Zweckvereinbarung gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) eine engere abfallwirtschaftliche Kooperation auf der Basis zweier weiterhin selbständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vereinbart.

Die Stadt beabsichtigt, die Verwertung ihrer Bio- und Grünabfälle ab dem 01.01.2011 über den Landkreis durchführen zu lassen. Die hier angestrebte Kooperation entspricht sowohl hinsichtlich der Art der Behandlung und Verwertung der Bio- und Grünabfälle als auch dem angestrebten regionalen Verbundcharakter vollumfänglich den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes Niedersachsen. Zudem schließt die Kooperation insbesondere auch eine Zusammenarbeit und Weiterentwicklung in den Bereichen der Abfuhrlogistik, der Kompostvermarktung sowie der Ausschleusung und Gewinnung von heizwertreicher Fraktion aus dem Grünabfall zur weiteren stofflichen und energetischen Verwertung ein.

Konkreter Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die biologische Behandlung aller seitens der Stadt im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwang bzw. des Anschluss- und Benutzungsrechts überlassenen Bioabfälle (aus den sog. „Bioabfallbehältern“) sowie der auf den Abfall-Annahmestellen überlassenen Grünabfälle (Baum- und Strauchschnitt, Hecken- und Grasschnitt etc.) durch den Landkreis.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beauftragt den Landkreis mit der biologischen Mitbehandlung und umfassenden Verwertung aller der Stadt überlassenen Bio- und Grünabfälle gem. der Anlage (Stoffstromeigenschaften) zu dieser Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2011 in mandatierender Weise (§ 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative NKomZG). Die Anlage ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten Dritter (Dritte im Sinne des § 16 KrW-/AbfG) bedienen. Der Landkreis steht im Fall der Drittbeauftragung für den Dritten ein.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, alle ihr überlassenen Bio- und Grünabfälle ausschließlich dem Landkreis zur Behandlung und Verwertung zu überlassen.
- (3) Der Landkreis vermarktet den aus den nach dieser Vereinbarung zu überlassenen städtischen Abfällen gewonnenen Kompost oder die aus dem Kompost entwickelten oder gewonnenen Produkte auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung. Die Stadt verpflichtet sich, den Landkreis bevorzugt bei der Lieferung von Kompost oder aus Kompost entwickelten oder gewonnenen Produkten zu behandeln, sofern der Landkreis die genannten Produkte marktgerecht anbietet.

§ 2 - Mengen

Die Kooperationspartner vereinbaren die Mitbehandlung auf der Basis einer zu erwartenden Menge von jährlich ca. 6.000 Mg Bioabfälle und ca. 2.000 Mg Grünabfälle. Es erfolgt ausdrücklich keine konkrete Mengenfestschreibung bzw. keine Vereinbarung über Mindest- oder Maximalmengen.

§ 3 - Logistische und betriebliche Abwicklung

- (1) Die unter diese Vereinbarung fallenden Abfälle sind seitens der Stadt zum Entsorgungszentrum Bassum (EZB) oder zu einer vom Landkreis zu benennenden Annahmestelle in von der Stadt aus vergleichbarer oder kürzerer Entfernung anzuliefern. Die Anlieferung obliegt der Stadt. Sie kann sich hierzu der von ihr beauftragten Dritten (Dritte im Sinne des § 16 KrW-/ AbfG) bedienen. Die Stadt teilt dem Landkreis die von ihr beauftragten Unternehmen schriftlich mit.
- (2) Die Anlieferungen erfolgen kontinuierlich und betragen insgesamt wöchentlich durchschnittlich ca. 160 Mg.
- (3) Der Abfall ist regelmäßig zwischen Montag bis Donnerstag 7:30 bis 17:00 Uhr bzw. freitags 7:30 bis 15:00 Uhr oder nach gesonderter Abstimmung anzuliefern und in den vorgegebenen Kippbereichen abzuladen. Mit der Beendigung des Abkippvorganges erfolgt der Eigentumsübergang. Für Vor- und Nachholtag durch Feiertage werden einvernehmlich Sonderregelungen vereinbart. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Es gelten die allgemeinen Benutzungsordnungen des EZB bzw. des beauftragten Dritten, sofern eine andere Annahmestelle benannt wurde.
- (4) Die Abrechnung aller Anlieferungen erfolgt auf Grundlage der Eingangsverwiegung auf der geeichten Waage im Eingangsbereich des EZB bzw. auf der geeichten Waage des beauftragten Dritten, sofern eine andere Annahmestelle bestimmt ist. Hierzu werden alle Anlieferungen verwogen und registriert. Die Wiegenoten sind der Abrechnung jeweils beizufügen. Der Stadt ist auf Verlangen Einsicht in alle Abrechnungs- und Verwiegungsvorgänge und -unterlagen zu gewähren.

§ 4 – Ausnahmen von der Übernahmespflicht

Werden andere als von der Beauftragung erfasste Abfälle überlassen, so ist der Überlassende verpflichtet, diese Abfälle auf eigenen Kosten zurückzunehmen. Etwaige Schäden sind zu ersetzen.

§ 5 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis erhält für die Erfüllung der ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wurde entsprechend der Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen i.V.m. den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) festgelegt. Die Einzelheiten der Berechnung der Entschädigung sind in einer gesondert abzuschließenden Entschädigungsvereinbarung zu regeln. Die Entschädigungsvereinbarung ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Regelungen zur Preisanpassung und Preisgleitung sind in der Entschädigungsvereinbarung zu vereinbaren.

§ 6 – Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011, frühestens aber nach der letzten Bekanntmachung nach § 10 dieser Vereinbarung, in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten jederzeit zum 31.12. eines Folgejahres, frühestens jedoch zum 31.12.2013 gekündigt werden. Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet spätestens am 31.12.2025.
- (2) Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist nur schriftlich aus wichtigem Grund entsprechend § 314 Absatz 1 BGB möglich. Zudem sind die Kooperationspartner berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen für den Fall eines gerichtlich rechtskräftig festgestellten Verstoßes dieser Vereinbarung insgesamt oder in einzelnen Vorschriften gegen Bestimmungen des nationalen oder europäischen Vergaberechts. In diesem Kündigungsfall werden die Kooperationspartner keinerlei Erfüllungs-, Entschädigungs- oder sonstigen Ansprüche gegenseitig geltend machen.

§ 7 – Haftung

- (1) Die Stadt haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Abfallanlieferungen vollumfänglich bis zur Beendigung des Abkippvorganges.
- (2) Der Landkreis führt die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben auf eigene Gefahr durch.

§ 8 – Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung, der Anlage zu dieser Zweckvereinbarung sowie der Entschädigungsvereinbarung bedürfen generell der Schriftform.

§ 9 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Partner verpflichten sich, in entsprechenden Fällen die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Die unter Absatz 1 getroffenen Regelungen gelten auch in solchen Fällen, in denen Regelungs- oder Vertragslücken entstehen oder eine Veränderung der ursprünglichen Rahmenbedingungen eintritt.
- (3) Bei grundsätzlichen Veränderungen der abfallrechtlichen Grundlagen (z. B. Aufhebung der Überlassungspflicht nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) verpflichten sich die Partner, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu überprüfen und den veränderten Umständen anzupassen, soweit dies nach Treu und Glauben geboten ist. Hierbei hat die Erreichung einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung für beide Vertragsparteien oberste Priorität.

§ 10 – Anzeigepflicht

Die Zweckvereinbarung ist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 NKomZG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese Zweckvereinbarung wird gemäß den für die Satzungen des Landkreises und Stadt geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Für die Stadt Delmenhorst:

Datum: 24.06.2010

Unterschrift: gez. de La Lanne
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Diepholz:

Datum: 22.06.2010

Unterschrift: gez. Stötzel
Landrat

Anlage (Stoffstromeigenschaften)

zur Zweckvereinbarung über die abfallwirtschaftliche Kooperation im Bereich der Bio- und Grünabfallverwertung zwischen der Stadt Delmenhorst und dem Landkreis Diepholz vom 22./24.06.2010

Bioabfälle

Bioabfälle im Sinne der o.g. Zweckvereinbarung sind organische Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Stadt Delmenhorst, die der Stadt im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs bzw. des Anschluss- und Benutzungsrechts in speziell hierfür seitens der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern bis 240 - l - Fassungsvermögen („Bioabfallbehälter“) im Rahmen einer regelmäßigen 14-täglichen Sammlung überlassen werden. Die überlassenen Bioabfälle werden nach der Sammlung direkt oder umgeschlagen der Behandlungs- und Verwertungsanlage zugeführt.

Es handelt sich hierbei insbesondere um

- Obst- und Gemüsereste, Kaffeesatz und -filter, Teeblätter, -beutel und -filter, Eier- und Kartoffelschalen, Küchenpapier, Haare und Federn sowie Speisereste (roh und gegart)
- sowie nativ-organische Abfälle aus privater Grundstückspflege wie etwa Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste sowie Pflanzenteile mit Krankheitserregern, unbehandelte Sägespäne und Holzwole.

Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung der Stadt Delmenhorst wird auf einen geringen Fremd- bzw. Störstoffanteil hingewirkt. Der Fremd- bzw. Störstoffanteil beträgt in der Regel < 10,00 Gewichts - %.

Ausgeschlossen von der Sammlung in der Biotonne sind Fäkalien und Kadaver sowie Tierkörperteile und Knochen.

Grünabfälle

Grünabfälle im Sinne der o.g. Zweckvereinbarung sind Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste und Pflanzenteile mit Krankheitserregern sowie Grasschnitt aus privaten Haushaltungen der Stadt Delmenhorst, die der Stadt auf den Abfall-Annahmestellen überlassen werden. Baumstümpfe/-stubben zählen nicht zum Grünabfall und sind daher grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen. Die überlassenen Grünabfälle werden nach Erreichen einer sinnvollen bzw. wirtschaftlichen Transportmenge der Behandlungs- und Verwertungsanlage zugeführt.

Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung der Stadt Delmenhorst sowie im Rahmen des Betriebes der Abfall-Annahmestellen wird auf einen geringen Fremd- bzw. Störstoffanteil hingewirkt. Der Fremd- bzw. Störstoffanteil beträgt in der Regel < 3,00 Gewichts - %.

Die Grünabfälle werden unberaubt und unbehandelt angeliefert.

Fremd- bzw. Störstoffe

Der Fremd- bzw. Störstoffanteil kann saisonal oder gebietsweise schwanken. Um eine ordnungsgemäße stoffliche oder energetische Verwertung durchzuführen, kann die Abtrennung von Störstoffen erforderlich werden. Bei Überschreitung der o.g. Störstoffanteile für Bio- und Grünabfälle wird der hierfür entstehende Aufwand im Einzelfall und jeweils auf Nachweis gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 der Entschädigungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zusätzlich abgerechnet.

In extremen Fällen der Verunreinigung kann die Behandlung und Verwertung in einer mechanisch-biologischen oder thermischen Restabfallbehandlungsanlage erfolgen. Hierfür erfolgt in entsprechenden Fällen nach einvernehmlicher vorheriger Abstimmung eine Abrechnung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 der Entschädigungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung.

**Zweckvereinbarung über die
abfallwirtschaftliche Kooperation im Bereich der
Altpapierverwertung und -vermarktung**

zwischen der

Stadt Delmenhorst,
Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachstehend Stadt genannt -

und dem

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2, 49 356 Diepholz,

vertreten durch den Landrat

- nachstehend Landkreis genannt -

Präambel

Sowohl die Stadt als auch der Landkreis haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Siedlungsabfallentsorgung stoffstromspezifisch ausgerichtet. Ein wesentlicher Bestandteil beider - jeweils langfristig ausgerichteter - Abfallwirtschaftskonzepte ist eine weitgehende stoffliche Verwertung von **Altpapier** aus privaten Haushalten für die im jeweiligen Verfügungsbereich bzw. in der Entsorgungspflicht stehenden Mengen. Beide öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger grenzen nachbarschaftlich direkt aneinander und kooperieren in der Metropolregion Bremen-Oldenburg auch in weiterer Hinsicht eng miteinander.

Zum wirtschaftlichen Vorteil beider Partner wird im Rahmen dieser Zweckvereinbarung gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) eine engere abfallwirtschaftliche Kooperation auf der Basis zweier weiterhin selbständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vereinbart. Zudem schließt die Kooperation insbesondere auch eine Zusammenarbeit und Weiterentwicklung im Bereich der Abfuhrlogistik ein.

Die Stadt beabsichtigt, die Verwertung und Vermarktung ihres Altpapiers ab dem 01.07.2010 über den Landkreis durchführen zu lassen. Über die gemeinsame Verwertung und Vermarktung mit den Altpapiermengen des Landkreises werden höhere Einnahmen zugunsten der Gebührenzahler erwartet.

Konkreter Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist somit die Mitvermarktung von Altpapiermengen der Stadt durch den Landkreis. Hierzu gehören alle im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs bzw. des Anschluss- und Benutzungsrechts überlassenen Altpapiermengen aus der Behälter-sammlung sowie die auf den Abfall-Annahmestellen überlassenen Mengen.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beauftragt den Landkreis mit der Verwertung und Vermarktung der der Stadt aus privat den Haushaltungen im Gebiet der Stadt überlassenen Altpapiermengen mit Wirkung zum 01.07.2010 in mandatierender Weise (§ 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative NKomZG).

Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten Dritter (Dritte im Sinne des § 16 KrW-/AbfG) bedienen. Der Landkreis steht im Fall der Drittbeauftragung für den Dritten ein.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, alle ihr aus privaten Haushaltungen überlassenen Altpapierabfälle ausschließlich dem Landkreis zur Vermarktung und Verwertung zu überlassen.

§ 2 – Mengen und Qualität

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren die Vermarktung und Verwertung auf der Basis einer zu erwartenden Menge von jährlich ca. 6.000 Mg Altpapier. Es erfolgt ausdrücklich keine konkrete Mengenfestschreibung bzw. keine Vereinbarung über Mindest- oder Maximalmengen.
- (2) Das Altpapier entspricht in der üblichen Zusammensetzung qualitativ grundsätzlich der Zuordnungsgruppe 1.02 (gemischtes Altpapier aus kommunaler Sammlung) und ist lose, unbehandelt und unberaubt zu überlassen.

§ 3 - Logistische und betriebliche Abwicklung

- (1) Die unter diese Vereinbarung fallenden Abfälle sind seitens der Stadt zum Entsorgungszentrum Bassum (EZB) oder zu einer vom Landkreis zu benennenden Annahmestelle in von der Stadt aus vergleichbarer oder kürzerer Entfernung anzuliefern. Die Anlieferung obliegt der Stadt. Sie kann sich hierzu der von ihr beauftragten Dritten (Dritte im Sinne des § 16 KrW-/AbfG) bedienen. Die Stadt teilt dem Landkreis die von ihr beauftragten Unternehmen schriftlich mit.

Andere Umschlags- oder Transportlösungen können einvernehmlich geregelt werden. In die Ausschreibung zur Erbringung der Dienstleistung der Altpapierverwertung/-vermarktung werden entsprechende Szenarien für eine für beide Kooperationspartner möglichst wirtschaftliche logistische Abwicklung aufgenommen.

- (2) Die Anlieferungen erfolgen kontinuierlich und betragen insgesamt wöchentlich durchschnittlich ca. 115 Mg.
- (3) Der Abfall ist regelmäßig innerhalb der üblichen Anlieferungszeiten zwischen Montag bis Donnerstag 7:30 bis 17:00 Uhr bzw. freitags 7:30 bis 15:00 Uhr oder nach gesonderter Abstimmung anzuliefern und in den vorgegebenen Kippbereichen abzuladen. Für Vor- und Nachholtag durch Feiertage werden einvernehmliche Sonderregelungen vereinbart. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Es gelten die allgemeinen Benutzungsordnungen des EZB bzw. des beauftragten Dritten, sofern eine andere Annahmestelle benannt wurde.
- (4) Die Abrechnung aller Anlieferungen erfolgt auf Grundlage der Eingangsverwiegung auf der geeichten Waage im Eingangsbereich des EZB bzw. auf der geeichten Waage des beauftragten Dritten, sofern eine andere Annahmestelle benannt wurde. Hierzu werden alle Anlieferungen verwogen und registriert. Die Wiegenoten sind der Abrechnung jeweils beizufügen. Der Stadt ist auf Verlangen Einsicht in alle Abrechnungs- und Verwiegungsvorgänge und -unterlagen zu gewähren.

§ 4 – Ausnahmen von der Übernahmepflicht

- (1) Von der Übernahme und Behandlung bzw. Verwertung ausgenommen sind solche Altpapierabfälle oder Abfallbestandteile, die nicht üblicherweise in kommunalen Altpapiermengen enthalten sind.
- (2) Werden andere als von der Beauftragung erfasste Abfälle überlassen, so ist der Überlassende verpflichtet, diese Abfälle auf eigenen Kosten zurückzunehmen. Etwaige Schäden sind zu ersetzen.

§ 5 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis rechnet auf Nachweis die für die Ausschreibung und die verwaltungstechnische Umsetzung der Dienstleistung der Altpapierverwertung/-vermarktung entstandenen Eigenkosten (Aufwendungen für das eingesetzte Personal und die verwendeten Sachmittel) sowie die entstandenen Drittleistungen mit der Stadt zu je 50% ab. Der Rahmen der Eigenkosten sowie der geplanten Drittleistungen ist im Vorfeld zwischen den Kooperationspartner einvernehmlich abzustimmen.
- (2) Sollten abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 einvernehmlich andere und vom Landkreis zu erbringende Umschlags- oder Transportlösungen vereinbart werden, sind die dem Landkreis in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen auf Nachweis zu erstatten.
- (3) Etwaige Vermarktungserlöse sind der Stadt ohne Abzüge zu erstatten. Im Falle von Zuzahlungen trägt die Stadt die für ihre Mengen entstandenen Kosten. Sofern absehbar ist, dass dauerhaft

keine Erlöse mehr für gemischtes Altpapier aus kommunaler Sammlung erzielt werden können, treten die Kooperationspartner in Verhandlung, um gemeinsam nach alternativen abfallwirtschaftlichen Behandlungs- oder Verwertungsverfahren für das Altpapier für eine wirtschaftlich vertretbare Lösung zu suchen.

§ 6 – Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2010, frühestens aber nach der letzten Bekanntmachung nach § 10 dieser Vereinbarung, in Kraft und endet am 31.12.2020.
- (2) Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist nur schriftlich aus wichtigem Grund entsprechend § 314 Absatz 1 BGB möglich. Zudem sind die Kooperationspartner berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen für den Fall eines gerichtlich rechtskräftig festgestellten Verstoßes dieser Vereinbarung insgesamt oder in einzelnen Vorschriften gegen Bestimmungen des nationalen oder europäischen Vergaberechts. In diesem Kündigungsfall werden die Kooperationspartner keinerlei Erfüllungs-, Entschädigungs- oder sonstigen Ansprüche gegenseitig geltend machen.

§ 7 – Haftung

- (1) Die Stadt haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Abfallanlieferungen vollumfänglich bis zur Beendigung des Abkippvorganges.
- (2) Der Landkreis führt die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben auf eigene Gefahr durch.

§ 8 – Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sowie etwaiger Anlagen bedürfen generell der Schriftform.

§ 9 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Partner verpflichten sich, in entsprechenden Fällen die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Die unter Absatz 1 getroffenen Regelungen gelten auch in solchen Fällen, in denen Regelungs- oder Vertragslücken entstehen oder eine Veränderung der ursprünglichen Rahmenbedingungen eintritt.
- (3) Bei grundsätzlichen Veränderungen der abfallrechtlichen Grundlagen (z. B. Aufhebung der Überlassungspflicht nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) verpflichten sich die Partner, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu überprüfen und den veränderten Umständen anzupassen, soweit dies nach Treu und Glauben geboten ist. Hierbei hat die Erreichung einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung für beide Partner oberste Priorität.

§ 10 – Anzeigepflicht

Die Zweckvereinbarung ist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 NKomZG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese Zweckvereinbarung wird gemäß den für die Satzungen des Landkreises und Stadt geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Für die Stadt Delmenhorst:

Datum: 24.06.2010

Unterschrift: gez. de La Lanne
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Diepholz:

Datum: 22.06.2010

Unterschrift: gez. Stötzel
Landrat

Stadt Diepholz

B e k a n n t m a c h u n g **Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett** **Damme, Diepholz, Lohne, Vechta**

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die MBT Wirtschaftstreuhand GmbH für das Wirtschaftsjahr 2009 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 16.03.2010 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 08.07.2010 bis einschließlich 16.07.2010 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 214 – öffentlich aus.

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

Satzung der Stadt Diepholz **zur Begründung eines Vorkaufsrechts** **für den Bereich „Philosophenweg/Ovelgönne/Ortsumgehung“**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durch die geplante Entwicklung in dem Gewerbegebiet an der Thüringer Straße soll die städtebauliche Entwicklung in dem Bereich Philosophenweg, Ovelgönne und Ortsumgehung weitgehend auf die Belange der Wirtschaft abgestellt werden.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte M. 1 : 5.000 umrandeten Flächen sind von den geplanten städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung der geplanten städtebaulichen Maßnahme steht der Stadt ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Fläche liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

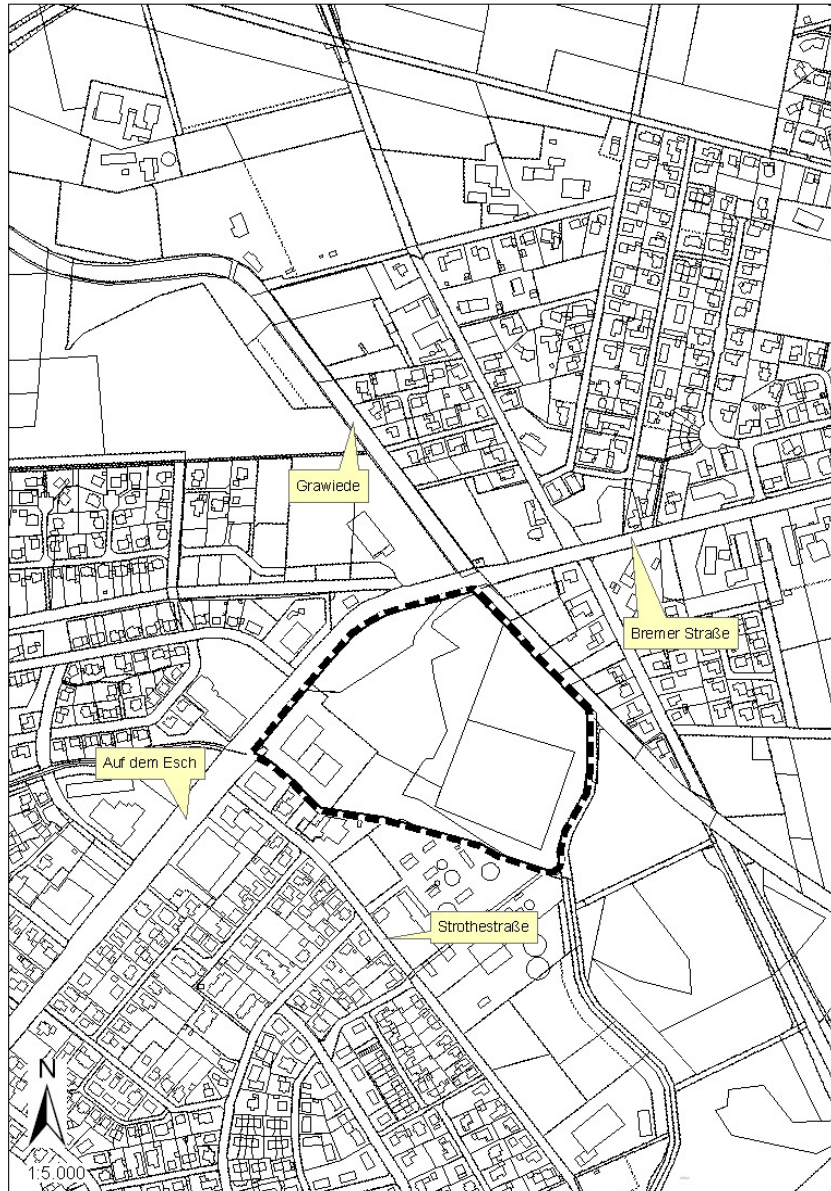
Diepholz, den 18.06.2010
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Thomas Schulze



**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz**

Der Landkreis Diepholz hat die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 36. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz gelten gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

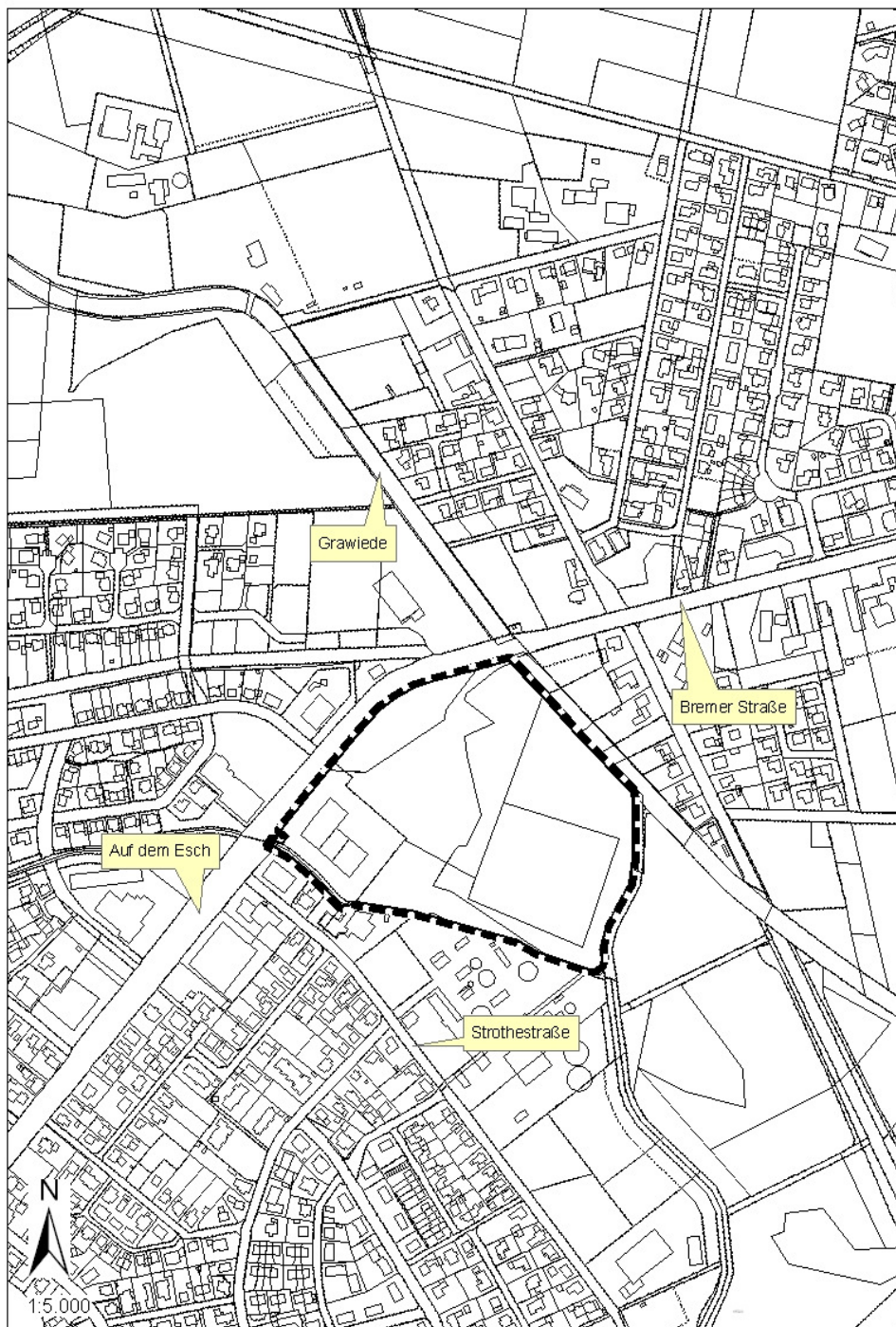
Diepholz, den 21.06.2010
STADT DIEPHOLZ (S)
Der Bürgermeister
i. V. gez. Korte

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Nr. 68 A "Landriede II"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 68 A „Landriede II“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 68 A "Landriede II" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz gelten gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

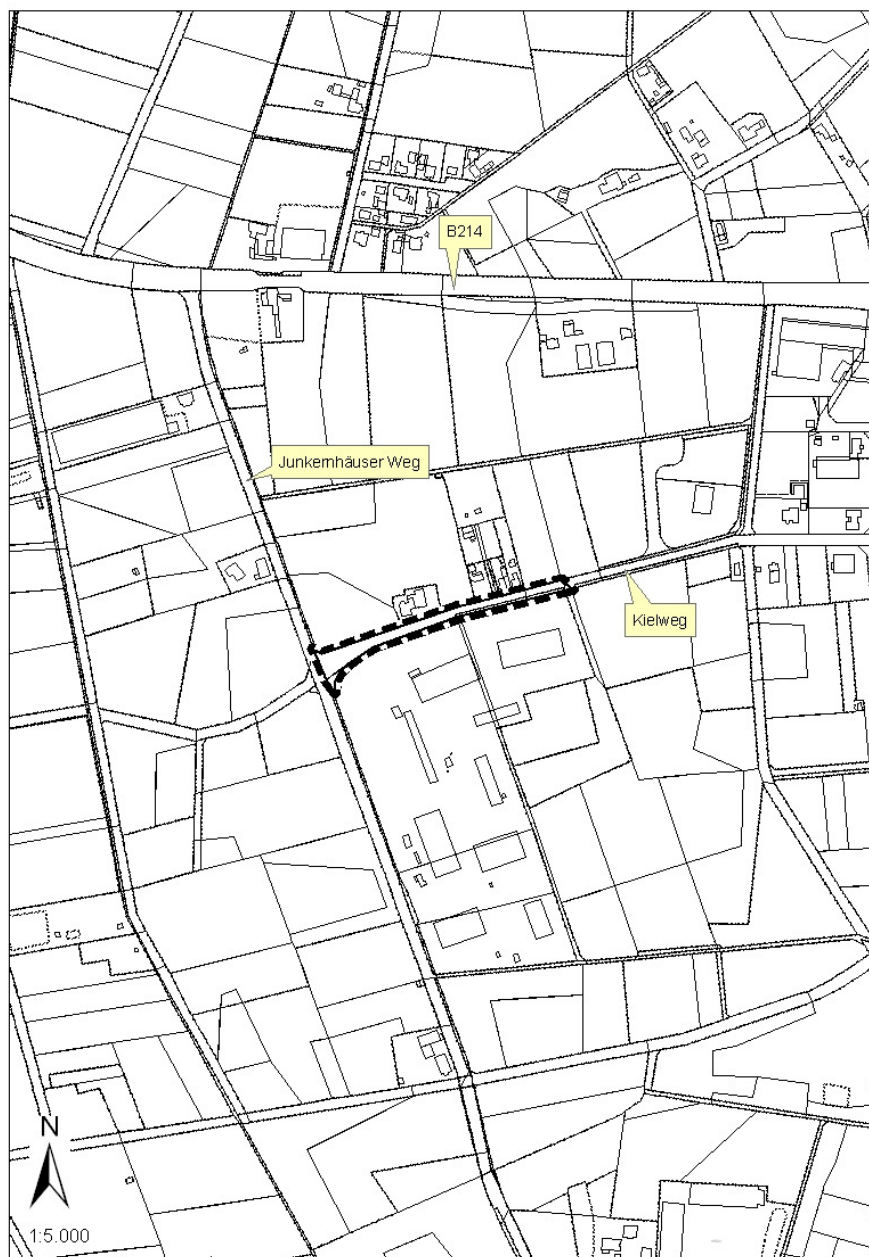
Diepholz, den 21.06.2010
STADT DIEPHOLZ (S)
Der Bürgermeister
i. V. gez. Korte

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Nr. 80 "Kielweg-West"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 80 „Kielweg-West“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80 "Kielweg-West" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz gelten gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 21.06.2010
STADT DIEPHOLZ (S)
Der Bürgermeister
i. V. gez. Korte

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude in der Sitzung am 27. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 662.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 662.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
1. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 632.000 Euro
 - 1.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 744.500 Euro
 - 1.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 60.000 Euro
 - 1.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 112.600 Euro
 - 1.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 1.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 692.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 860.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 299 v.H. |

Lemförde, 27. Mai 2010
Gemeinde Hüde
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 23.06.2010
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lembruch in der Sitzung am 01. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 877.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 877.600 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 857.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 928.400 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 18.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 90.000 Euro |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	875.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.024.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 142.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 299 v.H.

Lemförde, 01. Juni 2010
Gemeinde Lembruch
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 23.06.2010
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Marl in der Sitzung am 15. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	466.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	466.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	m Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	444.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	497.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	121.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	475.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	620.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 74.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 299 v.H. |

Lemförde, 15. Juni 2010
Gemeinde Marl
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.06.2010
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 08. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 217.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 217.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 212.000 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 272.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.000 Euro |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	212.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	274.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 299 v.H.

Lemförde, 08. Juni 2010
Gemeinde Quernheim
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.06.2010
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 14.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	350.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	350.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	325.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	374.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	325.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	383.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 54.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2.	Gewerbsteuer	299 v.H.
----	--------------	----------

Lemförde, 14.06.2010
Gemeinde Stemshorn
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.06.2010
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Barnstorf Flecken Barnstorf

3. Änderung der Satzung des Flecken Barnstorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ - Teilaufhebung Mehrgenerationenhaus -

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) i. V. mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Barnstorf in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Sanierungssatzung zum Sanierungsgebiet „Ortskern“ beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 30,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches förmlich festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern“.

§ 2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage Nr. 1 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten vom übrigen Gemeindegebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 11.03.2010 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage Nr. 2 beigelegt. Diese Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Rathaus, Fachbereich Bürgerdienste, Zimmer 26, aus.

Die Fläche der Teilaufhebung „Mehrgenerationenhaus“ wird aus dem Geltungsbereich des Sanierungsgebietes heraus genommen. Das Teilaufhebungsgebiet ist in der Karte rot kariert dargestellt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 5
Inkrafttreten**

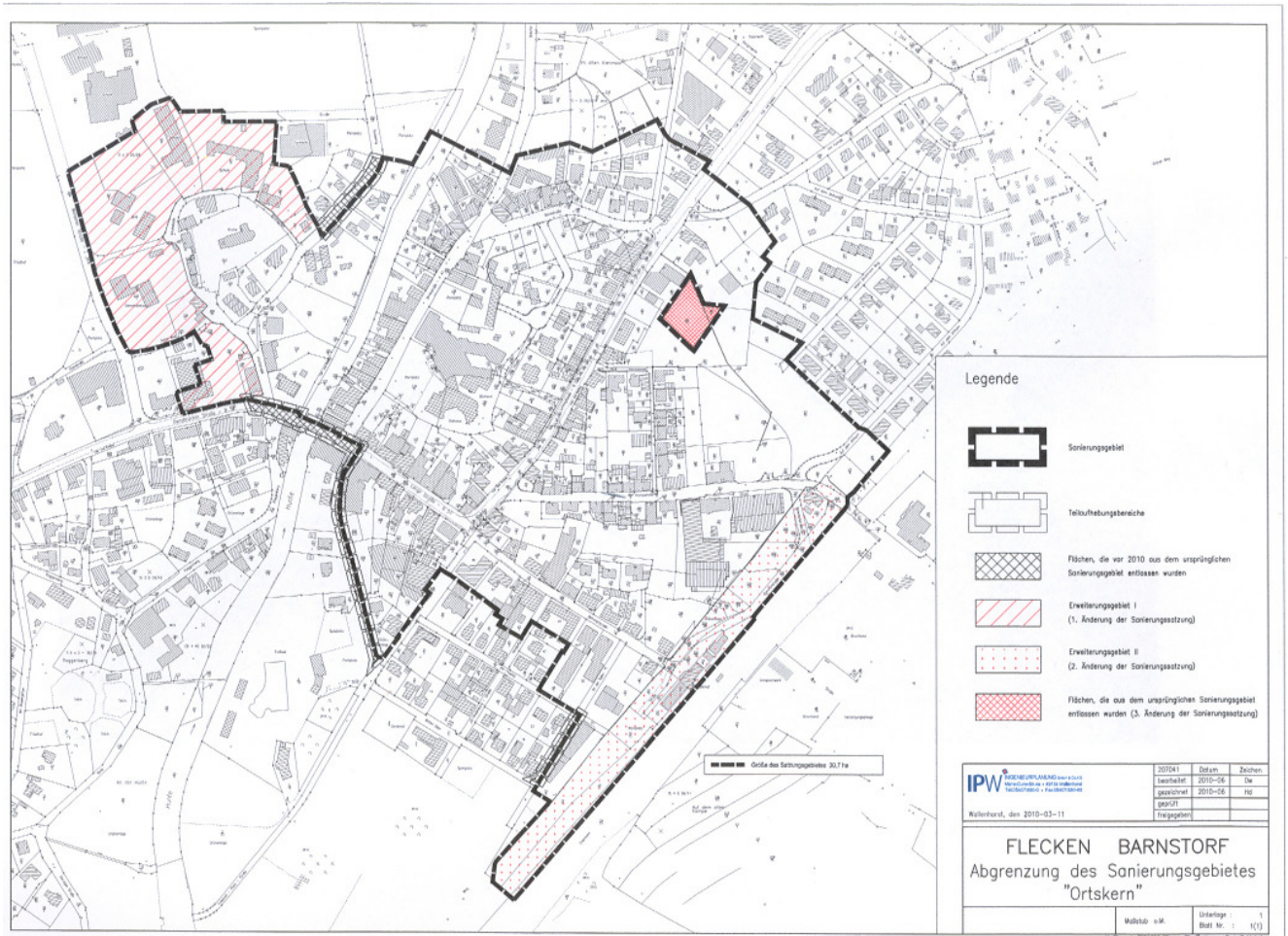
Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Barnstorf, 25.03.2010
Gemeinde Barnstorf
Bürgermeister
gez. Luther
Luther

Gemeinde Barnstorf
Gemeindedirektor
gez. Lübbers
Lübbers

Anlagen

1. Grundstücksliste Sanierungsgebiet
2. Lageplan (1 : 1000) mit Abgrenzung des Sanierungsgebietes



Im vorstehenden Lageplan ist das durch die Satzung förmlich festgelegte Sanierungsgebiet schwarz umrandet dargestellt.

Die den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes darstellende Karte (1:1000) sowie die Satzung und die nachstehend aufgeführten Paragraphen können während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann bei der Samtgemeinde Barnstorf, Rathaus, Fachbereich Bürgerdienste, Zimmer 26, eingesehen werden.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften (§§ 152 – 156 BauGB):

Nach diesen Vorschriften haben die Eigentümer - stark vereinfacht ausgedrückt - für die ausschließlich durch die Sanierung verursachten Bodenwertsteigerungen ihrer Grundstücke einen entsprechenden Ausgleichsbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Grundstücksgeschäfte unterliegen zudem in diesem Umfang einer Kontrolle und Wertbegrenzung. Im Gegenzug entfallen insoweit Erschließungsbeiträge.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge (§ 144 BauGB)

Die in § 144 Abs. 1 und 2 BauGB aufgeführten Vorhaben und Rechtsgeschäfte bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Flecken Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“



Lübbers

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 26.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.191.900,00 €
in der Ausgabe auf	1.191.900,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	629.100,00 €
in der Ausgabe auf	629.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Drentwede, den 27.11.2009
Lübbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 30.04.2010
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung vom 22.04.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Asendorf in der Fassung vom 18.07.2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 14.15 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet der Kindergarten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst an).

In den Ferien werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Die erste Woche der Herbstferien ist regulär geöffnet, die Busbeförderung findet statt.
- In der ersten Woche der Osterferien und den ersten 1,5 Wochen der Sommerferien wird auf gesonderte Anmeldung bei der Kindergartenleitung eine Betreuung durchgeführt. Es findet keine Busbeförderung statt.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In den Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Einschulung aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Asendorf aufgenommen.

§ 3 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt:

- a) in den Regelgruppen am Vormittag bis zu 25 Kinder
- b) in der Kleingruppe am Vormittag bis zu 10 Kinder
- c) in der altergemischten Gruppe am Vormittag bis zu 20 Kinder.

§ 7 erhält folgende Fassung:

- a) Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07)

nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.200,00 € (100,00 € mtl.)
b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	1.500,00 € (125,00 € mtl.)
c) in Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	1.800,00 € (150,00 € mtl.)
d) in Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich	2.100,00 € (175,00 € mtl.)
e) in Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich	2.400,00 € (200,00 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € (12,50 € mtl.)
g) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	300,00 € (25,00 € mtl.)

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

Die Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Asendorf, den 22.04.2010
Der Bürgermeister
(Wolfgang Heere)

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21(92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 21(92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21(92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“ mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/12) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn/L 331“ außer Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.07.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Wehrbleck

Satzung zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Gemeinde Wehrbleck als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung)

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542) in Verbindung mit § 22 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Nds. GVBl. S. 104) vom 19.02.2010 sowie §§ 6 und 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d. Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl S. 472), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG vom 28. Oktober 2009, Nds. GVBl S. 366), hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzwecke

Zur Belebung, Gliederung und zum Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas sowie der Luftqualität, als Lebensraum für Tiere, werden Bäume nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Durch diese Satzung werden geschützt:
 - a) Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 1,00 m, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Baumkronenansatz unter der Höhe von 100 cm ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Ausgenommen sind alle Bäume, die Bestandteil von Wald i.S. des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 sind, bzw. anderer Gesetze oder aufgrund von Bebauungsplänen unter Schutz gestellt sind.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Wehrbleck.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung i.S. des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Beschädigungen und Beeinträchtigungen i.S. dieser Vorschriften können insbesondere sein:
 - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton u.ä.),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenauftrag,
 - c) Lagern oder Abschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pflanzenbehandlungsmitteln oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen.

§ 5

Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen,
- b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,

- c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich – spätestens jedoch am darauf folgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.
- d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des Nachbarschaftsrechts verpflichtet sind, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können.
 - b) eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, ausgenommen hiervon sind Photovoltaikanlagen.
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
 - d) ein Baum der krank ist, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht zu erhalten ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebensbedingungen für Tiere, des Kleinklimas,
 - b) ein Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde, oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde Wehrbleck schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Kronenumfang und Stammumfang der Bäume, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, anzugeben.

Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.

- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme und Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) § 31 Baugesetzbuch (BauGB) bleibt unberührt, soweit Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 8

Baumschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder soll eine ansonsten genehmigungsfreie und anzeigebedürftige bauliche Anlage errichtet werden, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Gehölzart und der Stammumfang einzutragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 43 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume verändert, zerstört oder beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

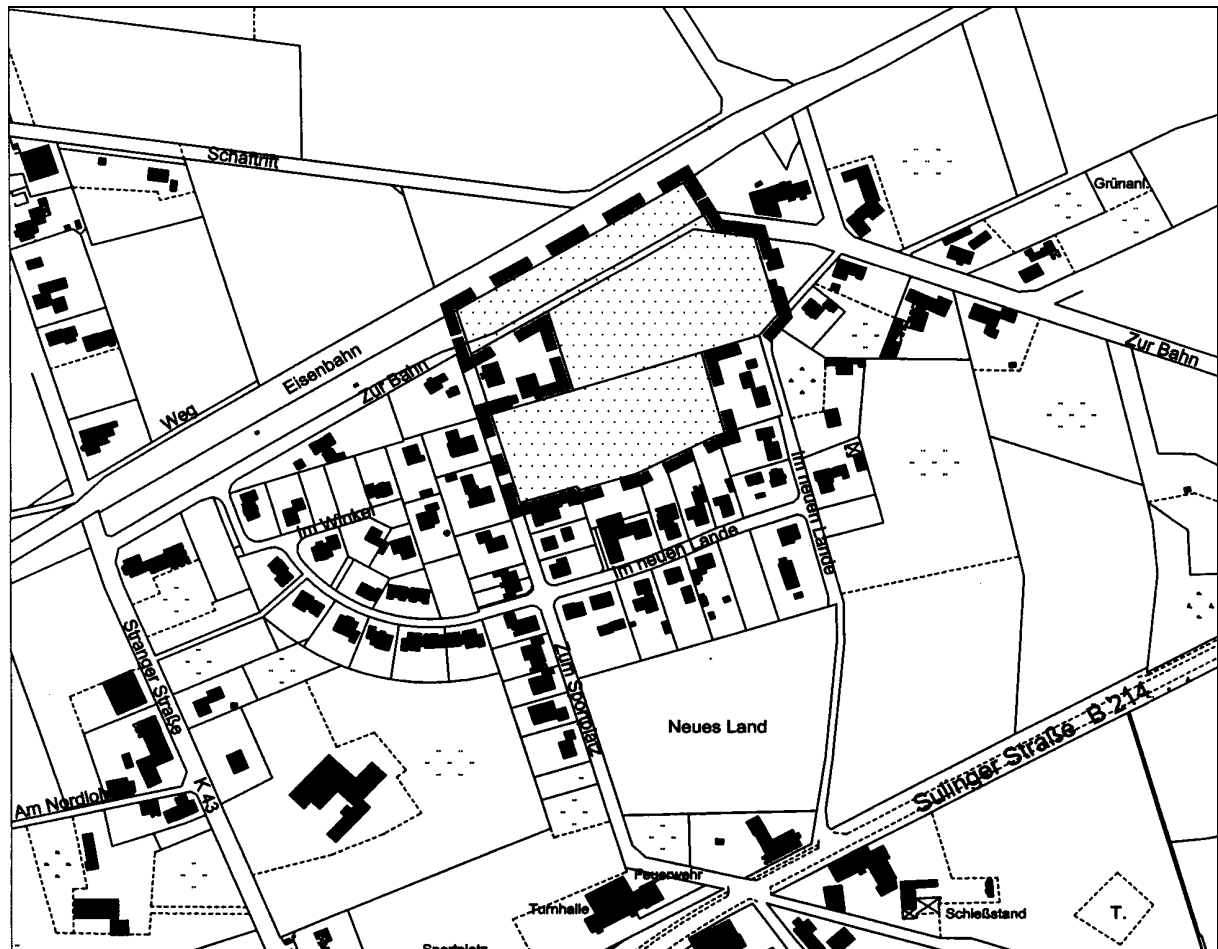
Wehrbleck, den 20.05.2010
Gemeinde Wehrbleck
Der Bürgermeister
(Schwenker)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 7 „Im Neuen Lande“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 7 „Im Neuen Lande“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Wehrbleck, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr**
Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wehrbleck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wehrbleck, 08.06.2010
Gemeinde Wehrbleck
Der Bürgermeister
In Vertretung
Dahm

Samtgemeinde Siedenburg

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinder Siedenburg in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Grundschulen in der Samtgemeinde Siedenburg wird entsprechend § 63 Abs. 2 NSchG ein gemeinsamer Schulbezirk eingerichtet.
- (2) Als Kapazitätsobergrenze gilt für alle drei Grundschulen die Einzügigkeit. Als Kapazitätsuntergrenze gilt, dass die Flexibilisierung nicht zu Klassenzusammenlegungen führt.
- (3) Sofern nötig, geschieht die Verteilung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Verteilerkonferenz. Die Verteilerkonferenz wird im Bedarfsfall vom Schulträger einberufen. Auf Antrag eines anderen Mitglieds der Verteilerkonferenz ist sie ebenfalls einzuberufen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Samtgemeinde Siedenburg vom 25.04.1996 außer Kraft.

Siedenburg, den 03.06.2010
(Rauschkolb)
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	20.800	3.638.900	3.659.700
	20.800	3.638.900	3.659.700
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	121.000	873.700	994.700
	121.000	873.700	994.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird von bisher 142.100 Euro um 56.200 Euro erhöht und auf 198.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 606.400 Euro um 3.500 Euro erhöht und damit auf 609.900 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Siedenburg, den 31.05.2010
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.06.2010, Az.: FD 30-916-912, die genehmigungspflichtigen Teile der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2010 genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 22.06.2010
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Bassum

Übertragung von Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom Landkreis Diepholz auf die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Bassum

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz hat der AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, Bassum, auf Antrag vom 24.09.2009 mit dem Bescheid vom 28.01.2010 die dem Landkreis Diepholz obliegenden Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen übertragen. Der verfügende Teil der Genehmigung wird nachfolgend öffentlich bekanntgegeben.

(A) Entscheidung

Gem. § 16 Abs. 2 des KrW-/AbfG werden die dem

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz
- nachfolgend Landkreis genannt -

obliegenden Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Abfallkatalog zu § 3 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises mit „E“ gekennzeichnet sind oder die mit einer Kennzeichnung „J“ versehen sind und für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vorliegt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen übertragen auf die

AWG-AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH
Klövenhausen 20, 27211 Bassum,
- nachfolgend Antragstellerin genannt - .

1. Der Abfallkatalog ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Bescheides. Übertragen werden die Verwertungs- und Beseitigungspflichten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG für das Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung der im Landkreis angefallenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Übertragung gilt auch, soweit für diese Abfälle eine Bescheinigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 2 NAbfG vorgelegt wird oder der Ausschluss von der Entsorgung gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG im Einzelfall widerrufen wird. Die Übertragung umfasst für diese Abfälle alle Entsorgungspflichten und die damit verbundenen Nebenpflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Abfallrecht, den abfallrechtlichen Gesetzen des Bundes oder des Landes Niedersachsen oder nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
2. Diese Übertragung gilt ab 01. Januar 2010.
3. Die Übertragung wird befristet bis zum 31.12.2020.
4. Die Antragstellerin hat bis zum 30. September 2010 nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KrW-/AbfG ein Abfallwirtschaftskonzept für die Jahre ab 2011 zu erstellen und vorzulegen. Soweit in dem Zeitraum, für den das Abfallwirtschaftskonzept aufgestellt sein wird, wesentliche Änderungen in Bezug auf die gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Pflichtinhalte eintreten sollten, ist dies dem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz umgehend mitzuteilen.
5. Die Antragstellerin hat gem. § 16 Abs. 3 Sätze 5 und 6 KrW-/AbfG i. V. m. § 4 Abs. 1 NAbfG jährlich zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über die Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt hat, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung zu erstellen und vor-

zulegen. Die weiteren Regelungen über Abfallbilanzen bleiben unberührt.

6. Soweit die Antragstellerin Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG oder auditiertes Unternehmensstandort im Sinne des § 55 a KrW-/AbfG ist, hat sie dies durch Vorlage entsprechender Zertifikate nachzuweisen. Dies gilt ebenso für ihre Tochterunternehmen, soweit diese in die Entsorgung der in der Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Abfälle eingebunden sind.
7. Der Entgeltkalkulation sind grundsätzlich die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabenrechts in Verbindung mit § 12 NAbfG zu Grunde zu legen; sie ist an die Prinzipien der Kostendeckung, der Äquivalenz und der Gleichbehandlung gebunden. Überschüsse nach § 12 Abs. 2 Satz 3 NAbfG sind zweckgebunden gem. § 12 Abs. 7 NAbfG zu verwenden.
8. Die Antragstellerin hat als Pflichtenträgerin die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 NAbfG genannten Einrichtungen vorzuhalten.
9. Die Antragstellerin unterliegt der abfallrechtlichen Überwachung gem. § 40 KrW-/AbfG.
10. Die Entscheidung dieses Bescheides und die Anlage 1 hierzu sind von der Antragstellerin auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.
11. Die Übertragung wird unwirksam
 - a) im Falle eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens durch die Geschäftsführung,
 - b) mit Auflösung der Gesellschaft gem. § 60 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) oder
 - c) im Falle der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen durch den Landkreis an private Erwerber.
12. Der Erlass nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten, soweit sich Anforderungen an die Abfallentsorgung durch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Abfallrecht, abfallrechtliche Gesetze des Bundes oder des Landes Niedersachsen oder durch auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ändern und sich daraus Auswirkungen auf die Erfüllung der Entsorgungspflichten ergeben.
13. Der Widerruf der Übertragung bleibt vorbehalten, insbesondere für den Fall
 - a) der wiederholten oder schwerwiegenden oder umweltgefährdenden oder strafbaren Verletzung abfallrechtlicher Verpflichtungen,
 - b) des gerichtlich festgestellten wettbewerbswidrigen Verhaltens oder
 - c) der Unzulässigkeit einer Übertragung der Entsorgungspflichten aufgrund neu eingetretener Tatsachen, des Standes der Technik oder geänderter abfallrechtlicher Regelungen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen des § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unberührt.
14. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Hinweis zu streichen, dass der Antragstellerin Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu überlassen sind.
15. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diesen Bescheid hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

- (B) Begründung** (nicht veröffentlicht)
(C) Rechtsbehelfsbelehrung (nicht veröffentlicht)
(D) Sonstiges (nicht veröffentlicht)

Anlage 1

**zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des
Landkreises Diepholz**

Entsorgungspflicht und Entsorgungsausschluss des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG ergeben sich aus dem nachfolgenden **Abfallkatalog** nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I Nr. 65/2001, S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die im Abfallkatalog vorgenommenen Kennzeichnungen bedeuten:

- E** = **Entsorgungspflicht des Landkreises (bei Abfällen aus privaten Haushaltungen) bzw. Entsorgungspflicht der AWG (bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen)**
- J** = **Auflösend bedingter Entsorgungsausschluss**
- A** = **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**
- */gA** = **gefährlicher Abfall im Sinne des § 41 Satz 2 KrW-/AbfG**

Die mit „J“ gekennzeichneten Abfallarten werden nur auflösend bedingt ausgeschlossen; d.h. sie sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, soweit im Einzelfall der Abfallerzeuger eine mögliche Beseitigung in einer Anlage des Landkreises Diepholz durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nachweist.

Die mit „A“ gekennzeichneten Abfallarten sind insgesamt von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, da sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG) bzw. diese der Rücknahmepflicht unterliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).

Der Ausschluss aller mit „A“ gekennzeichneten Abfallarten wird im Einzelfall aufgehoben, wenn vom Abfallerzeuger eine Bescheinigung gem. § 11 Abs. 2 NAbfG vorgelegt wird.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN;	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen:	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:	
01 03 04*	gA Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	gA andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	gA andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:	
01 04 07*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle:	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	gA ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	gA Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN;	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08*	gA Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs:	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung:	
02 04 01	Rübenerde	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a.n.g.	A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung:	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a.n.g.	A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE;	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A
03 01 04*	gA Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung:	
03 02 01*	gA halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	gA chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	gA metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	gA anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	gA andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE;	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	gA Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie:	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	A
04 02 14*	gA Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	gA Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERD-GASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE;	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination:	
05 01 02*	gA Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	gA Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	gA saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	gA verschüttetes Öl	A
05 01 06*	gA ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	gA Säureteere	A
05 01 08*	gA andere Teere	A
05 01 09*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	gA Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	gA säurehaltige Öle	A
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 01 15*	gA gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse:	
05 06 01*	gA Säureteere	A
05 06 03*	gA andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport:	
05 07 01*	gA quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:	
06 01 01*	gA Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	gA Salzsäure	A
06 01 03*	gA Flusssäure	A
06 01 04*	gA Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	gA Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	gA andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen:	
06 02 01*	gA Calciumhydroxid	A
06 02 03*	gA Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	gA Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	gA andere Basen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden:	
06 03 11*	gA feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	gA feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	gA Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:	
06 04 03*	gA arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	gA quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	gA Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:	
06 05 02*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:	
06 06 02*	gA Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie:	
06 07 01*	gA asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	gA Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	gA quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	gA Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen:	
06 08 02*	gA gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	gA Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a.n.g.	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:	
06 10 02*	gA Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	E
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:	
06 13 01*	gA anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gA gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	gA Industrieruß	E
06 13 04*	gA Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	gA Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:	
07 01 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
07 01 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:	
07 02 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	gA Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E
07 02 16*	gA gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):	
07 03 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:	
07 04 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	gA feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika:	
07 05 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
07 05 13*	gA feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:	
07 06 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:	
07 07 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN;	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:	
08 01 11*	gA Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	gA Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	gA wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	gA Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	gA wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	gA Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben:	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	gA Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	gA Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	gA Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	gA Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	gA Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):	
08 04 09*	gA Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	gA klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	gA wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
08 04 15*	gA wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	gA Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle:	
08 05 01*	gA Isocyanatabfälle	A
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE;	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie:	
09 01 01*	gA Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	gA Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	gA Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	gA Fixierbäder	A
09 01 05*	gA Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	gA silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	gA Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	gA wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN;	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
10 01 04*	gA Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	gA Schwefelsäure	A
10 01 13*	gA Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	gA Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
10 01 16*	gA Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
10 01 18*	gA Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E
10 01 20*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
10 01 22*	gA wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie:	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E
10 02 07*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E
10 02 10	Walzunder	A
10 02 11*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E
10 02 13*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:	
10 03 02	Anodenschrott	E
10 03 04*	gA Schlacken aus der Erstschnmelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	gA Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	A
10 03 09*	gA schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	A
10 03 15*	gA Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	gA teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	gA andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
10 03 25*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
10 03 27*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E
10 03 29*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie:	
10 04 01*	gA Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 04 02*	gA Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 04 03*	gA Calciumarsenat	A
10 04 04*	gA Filterstaub	A
10 04 05*	gA andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie:	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 05 03*	gA Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E
10 05 05*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E
10 05 10*	gA Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie:	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	E
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 06 03*	gA Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	E
10 06 06*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:	
10 08 04	Teilchen und Staub	E
10 08 08*	gA Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	E
10 08 10*	gA Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E
10 08 12*	gA teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
10 08 14	Anodenschrott	E
10 08 15*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
10 08 17*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
10 08 19*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl:	
10 09 03	Ofenschlacke	E
10 09 05*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
10 09 07*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E
10 09 09*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E
10 09 11*	gA andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E
10 09 13*	gA Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E
10 09 15*	gA Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen:	
10 10 03	Ofenschlacke	E
10 10 05*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E
10 10 07*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E
10 10 09*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E
10 10 11*	gA andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
10 10 13*	gA Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E
10 10 15*	gA Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E
10 10 99	Abfälle a.n.g.	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:	
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E
10 11 09*	gA Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E
10 11 11*	gA Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	gA Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
10 11 15*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
10 11 17*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E
10 11 19*	gA feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E
10 12 03	Teilchen und Staub	E
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 12 06	verworfen Formen	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 09*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
10 12 11*	gA Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 13 09*	gA asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 13 12*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14	Abfälle aus Krematorien:	
10 14 01*	gA quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE;	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung):	
11 01 05*	gA saure Beizlösungen	A
11 01 06*	gA Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	gA alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	gA Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	gA Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E
11 01 11*	gA wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	gA Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E
11 01 15*	gA Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gA gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	gA andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie:	
11 02 02*	gA Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E
11 02 05*	gA Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E
11 02 07*	gA andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen:	
11 03 01*	gA cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	gA andere Abfälle	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung:	
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	E
11 05 03*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gA gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN;	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	gA halogenhaltige Bearbeitungsschlämme auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	gA halogenfreie Bearbeitungsschlämme auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	gA halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	gA halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	gA synthetische Bearbeitungsschlämme	A
12 01 12*	gA gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14*	gA Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E
12 01 16*	gA Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
12 01 18*	gA ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	gA biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsschlämme	A
12 01 20*	gA gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11):	
12 03 01*	gA wässrige Waschlösungen	A
12 03 02*	gA Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN);	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen:	
13 01 01*	gA Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten	A
13 01 04*	gA chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	gA nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	gA chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	gA nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	gA synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	gA biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	gA andere Hydrauliköle	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:	
13 02 04*	gA chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	gA nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	gA synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	gA biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	gA andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungssölen:	
13 03 01*	gA Isolier- und Wärmeübertragungssöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	gA chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungssöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	gA nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungssöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	gA synthetische Isolier- und Wärmeübertragungssöle	A
13 03 09*	gA biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungssöle	A
13 03 10*	gA andere Isolier- und Wärmeübertragungssöle	A
13 04	Bilgenöle:	
13 04 01*	gA Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	gA Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	gA Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern:	
13 05 01*	gA feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	J
13 05 02*	gA Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	gA Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	gA Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	gA öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	gA Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen:	
13 07 01*	gA Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	gA Benzin	A
13 07 03*	gA andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08	Ölabfälle a. n. g.:	
13 08 01*	gA Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	gA andere Emulsionen	A
13 08 99*	gA Abfälle a. n. g.	A
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08);	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
14 06 01*	gA Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	gA andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	gA andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	gA Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	gA Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.);	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E ^(A)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E ^(A)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E ^(A)
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E ^(A)
15 01 05	Verbundverpackungen	E ^(A)
15 01 06	gemischte Verpackungen	E ^(A)
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E ^(A)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E ^(A)
15 01 10*	gA Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	gA Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:	
15 02 02*	gA Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A

^(A) Soweit diese Abfälle unter die Verpackungsverordnung (VerpackV) fallen, besteht die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz nur nach Maßgabe der in der AES gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/ AbfG getroffenen Regelungen über den Entsorgungsausschluss/die Entsorgungspflicht von Verpackungsabfällen nach der VerpackV; ansonsten sind sie von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossen.

⁽¹⁾ Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND;	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):	
16 01 03	Altreifen	A
16 01 04*	gA Altfahrzeuge	A ^(B)
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A ^(B)
16 01 07*	gA Ölfilter	A
16 01 08*	gA Quecksilberhaltige Bestandteile	A
16 01 09*	gA Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	gA explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A
16 01 11*	gA asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E
16 01 13*	gA Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	gA Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A
16 01 20	Glas	E
16 01 21*	gA gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a.n.g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten:	
16 02 09*	gA Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gA gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gA gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
16 02 12*	gA gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E
16 02 13*	gA gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	gA aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse:	
16 03 03*	gA anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E
16 03 05*	gA organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 04	Explosivabfälle:	
16 04 01*	gA Munition	A
16 04 02*	gA Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	gA andere Explosivabfälle	A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien:	
16 05 04*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A

^(B) Ausgeschlossen sind Altfahrzeuge, die nicht unter § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen. Falls sie aus privaten Haushaltungen stammen, jedoch nur, wenn sie Altfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) sind und für sie eine Überlassungs- oder Rücknahmepflicht besteht – soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen –. Hinsichtlich der Kraftfahrzeuge nach §15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt §3 Abs. 2 AltfahrzeugV unberührt.

⁽²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
16 05 06*	gA Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gA gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gA gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren:	
16 06 01*	gA Bleibatterien	A
16 06 02*	gA Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	gA Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	gA getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):	
16 07 08*	gA ölhaltige Abfälle	A
16 07 09*	gA Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren:	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gA gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽³⁾ oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gA gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gA gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gA gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09	Oxidierende Stoffe:	
16 09 01*	gA Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	gA Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	gA Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	gA oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung:	
16 10 01*	gA wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	gA wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien:	
16 11 01*	gA Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E
16 11 03*	gA andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E
16 11 05*	gA Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E

⁽³⁾ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN) ;	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik:	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	gA Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff:	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	A
17 02 04*	gA Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte:	
17 03 01*	gA kohlenteeerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	gA Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	A
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen):	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	gA Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	gA Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut:	
17 05 03*	gA Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	gA Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	gA Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe:	
17 06 01*	gA Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	gA anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	gA asbesthaltige Baustoffe	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis:	
17 08 01*	gA Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle:	
17 09 01*	gA Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	gA Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	gA sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN);	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
18 01 03*	gA Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 06*	gA Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	gA Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	gA Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	gA Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE;	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 05*	gA Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	gA wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gA gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	gA Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 13*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E
19 01 15*	gA Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E
19 01 17*	gA Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
19 01 99	Abfälle a.n.g.	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	E
19 02 04*	gA vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	gA Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E
19 02 07*	gA Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	gA flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	gA feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	gA sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁽⁴⁾:	
19 03 04*	gA als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽⁵⁾ Abfälle	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E
19 03 06*	gA als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung:	
19 04 01	verglaste Abfälle	E
19 04 02*	gA Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	gA nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07	Deponiesickerwasser:	
19 07 02*	gA Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A ^(D)
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A ^(D)
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A
19 08 02	Sandfangrückstände	A
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	gA gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	gA Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	gA schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	gA Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	gA Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	gA Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A

⁽⁴⁾ **Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.**

⁽⁵⁾ **Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.**

^(D) **Ein Ausschluss dieser Abfallart erfolgt nicht, soweit der Abfall bei eigenen Deponien des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz bzw. bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Landkreis Diepholz genutzten Deponien der AWG anfällt.**

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen:	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 03*	gA Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 10 05*	gA andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung:	
19 11 01*	gA gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	gA Säureteere	A
19 11 03*	gA wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	gA Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	gA Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:	
19 12 01	Papier und Pappe	A
19 12 02	Eisenmetalle	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A
19 12 05	Glas	E
19 12 06*	gA Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08	Textilien	A
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	gA sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:	
19 13 01*	gA feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
19 13 03*	gA Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
19 13 05*	gA Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
19 13 07*	gA wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01):	
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
20 01 11	Textilien	
20 01 13*	gA Lösemittel	<u>E</u>
20 01 14*	gA Säuren	
20 01 15*	gA Laugen	
20 01 17*	gA Fotochemikalien	E
20 01 19*	gA Pestizide	E
20 01 21*	gA Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E
20 01 23*	gA gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
20 01 25	Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	gA Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
20 01 27*	gA Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	gA Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	<u>E</u>
20 01 31*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	<u>E</u>
20 01 33*	gA Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	A
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	A
20 01 35*	gA gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	<u>E</u>
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	gA Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	<u>E</u>
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	<u>E</u>
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03	Andere Siedlungsabfälle	E
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehricht	E
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Sperrmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E

Nieweler
Geschäftsführer

⁽⁶⁾ *Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.*

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien am 21. April 2010 folgende erste Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in der Fassung vom 01. September 2008 wird wie folgt geändert:

IV. Grabstätten

§ 13 Absatz 1 bis 2 und Absatz 4 der Friedhofsordnung werden wie folgt gefasst:

§ 13 Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Rasengrabstätten mit Grabplatte
- e) Rasengrabstätten ohne Grabplatte

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Es wird folgender § 15a in der Friedhofsordnung aufgenommen:

§ 15a Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Für die Urnenwahlgrabstätten gelten die nachfolgenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

- a) Urnenwahlgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung eingefasst. Diese Einfassung wird auch zwischen den einzelnen Grabstätten verlegt. Für die Einfassung und die Verlegung ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Die Einrichtung anderer Einfassungen sowie das Anpflanzen von Hecken oder das Aufstellen von Zäunen ist nicht erlaubt.
- b) Eine Bepflanzung der Urnenwahlgrabstätten ist nur mit der Grabfläche angemessenen Büschen und Pflanzen vorzusehen, die eine Höhe von bis zu 100 cm nicht überschreiten.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.
Die bisherigen §§ 15a und 15b werden zu den §§ 15b und 15c.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

In § 20 Absatz 2 wird der dritte Spiegelstrich gestrichen.

§ 2

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barrien, den 21. April 2010

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Pastor Dr. Foerster

(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. Wenderoth

(Stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 3. Mai 2010

KIRCHENKREISAMT SYKE

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien hat der Kirchenvorstand am 21. April 2010 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien vom 14. Juni 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abschnitt I werden die Nummern 2 und 5 wie folgt gefasst:

2.1. Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für 30 Jahre
je Grabstelle | 420,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 14,00 € |

2.2. Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für 30 Jahre
einschl. Einfassung in Granit
je Grabstelle | 720,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 24,00 € |

5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Absatz 4 der Friedhofsordnung:
- a) bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.1 b) zur Anpassung an die Ruhezeit
 - b) bei einer Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.2 b) zur Anpassung an die Ruhezeit

§ 2

Die Änderung in § 6 Abschnitt I der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchen-aufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barrien, den 21. April 2010

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Pastor Dr. Foerster

(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. Wenderoth

(Stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 7. Mai 2010

KIRCHENKREISAMT SYKE

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 09.06.2010 die Jahresrechnung 2009 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 09.06.2010

Reiner Bick

stellv. Geschäftsführer